

Stuttgart, 05.07.2017

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Jäger-/Kriegsbergstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 294) - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	18.07.2017
Bezirksbeirat Mitte	Beratung	öffentlich	24.07.2017
Bezirksbeirat Nord	Beratung	öffentlich	24.07.2017
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	25.07.2017

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Jäger-/Kriegsbergstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 294) ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um das geltende Planrecht zu ändern.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 10. Mai 2017.

Begründung

Es ist beabsichtigt, das gesamte Areal Jäger-/Kriegsbergstraße verstärkt zu einem nachhaltigen urbanen Stadtquartier mit Wohnen und Arbeiten zu entwickeln. Die Neukonzeptionierung/Neustrukturierung sieht vor, die Jägerstraße durch bauliche Ergänzung sowie durch städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen einer dem Standort angemessenen Nachverdichtung zuzuführen. Anlass für die Bebauungsplanänderung sind Standortüberlegungen für die Ecke Kriegsberg-/Heilbronner Straße im Bereich des Areals um die ehemalige Bahndirektion, Planungen in Bereich der ehemaligen EnBW-Zentrale sowie Bauvoranfragen in diesem Bereich.

Die Planungsansätze für das Plangebiet werden parallel zum Bebauungsplanverfahren auf Ebene eines Rahmenplans, welcher das gesamte Areal umfasst und in Analysen angrenzende Bereiche mit betrachtet, aufgearbeitet. Dieser behandelt sowohl bauliche Erweiterungsflächen, die Art der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen, Grünflächen, die

mögliche Umgestaltung von Straßen als auch das Erschließungssystem und ist in den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung vom 7. Juni 2017 näher erläutert.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Weise vorgenommen, dass die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von einem Monat im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich eingesehen werden können. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird in einem Anhörungstermin im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung vom 7. Juni 2017
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 10. Mai 20217

<Anlagen>